

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 9/87 Aufbewahrungsfrist von Unfallakten

Es wird empfohlen, die Unfallakten wie folgt aufzubewahren:

30 Jahre bei

- schweren Verletzungen am Kopf und an der Wirbelsäule
- Frakturen sowie Luxationen grosser Gelenke; ebenso bei Meniskus- oder Bänderverletzungen
- Berufskrankheiten (namentlich bei Staublungen bzw. bei Erkrankung der Atmungsorgane)
- Nichteignungsverfügungen
- Hörschädigungen
- Zahnschäden
- Prozessfällen

10 Jahre bei

- allen Schadenfällen mit der Endzahl 4 (zu statistischen Zwecken)
- Knochenfrakturen ohne Beteiligung grosser Gelenke
- Luxationen kleiner Gelenke
- Arbeitsunfähigkeit über einen Monat
- Regressfällen
- Betrugsfällen mit Strafanzeige
- Rückforderungsfällen (diese müssen vor Vernichtung der zuständigen Fachabteilung vorgelegt werden)

bis 5 Jahre bei

- allen übrigen Fällen
- Bagatellunfällen

Die Aufbewahrungsfrist berechnet sich ab Unfalljahr. Bei Rückfällen beginnt sie neu zu laufen.